

## **Haftungsausschluss für die Teilnahme an der Herbstfahrt**

### **1. Haftungsausschluss**

Die Teilnahme an der Herbstfahrt erfolgt auf eigene Verantwortung der Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten. Die GruLeiRu übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die während der Reise entstehen, es sei denn, diese Schäden sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters zurückzuführen.

### **2. Verantwortung der Teilnehmer**

Die Teilnehmer verpflichten sich, die (Sicherheits-)Anweisungen des Reiseleiters, der Betreuer und des Personals der Unterkunft und des Busunternehmens zu beachten. Bei Missachtung dieser Anweisungen oder bei riskantem Verhalten, dass die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer gefährdet, übernimmt die GruLeiRu keine Haftung für daraus resultierende Schäden.

### **3. Schäden durch Dritte**

Die GruLeiRu haftet nicht für Schäden, die durch das Verschulden Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Dazu gehören unter anderem Diebstahl, Vandalismus und außergewöhnliche Naturereignisse.

### **4. Verantwortung der Erziehungsberechtigten**

Erziehungsberechtigte sind dafür verantwortlich, die Teilnehmer auf die Relevanz von Verantwortungsbewusstsein und die Einhaltung der Anweisungen der Betreuer hinzuweisen. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung von Eigentum des Veranstalters oder Dritter haften die Erziehungsberechtigten bzw. die Teilnehmer selbst für die entstandenen Schäden.

### **5. Gesundheitliche Voraussetzungen**

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Teilnehmer gesundheitlich für die Reise geeignet sind und keine gesundheitlichen Risiken bestehen, die durch die Teilnahme verschärft werden könnten. Die Gruppenleitung und Reisebetreuer (GruLeiRu) sind nicht verpflichtet, medizinische Untersuchungen durchzuführen. Ebenso können die Betreuer nur jene Gesundheitsangaben berücksichtigen, die im Rahmen der Anmeldung gemacht oder spätestens bis zum Abreisetag nachgereicht wurden. Später gemeldete oder unvollständige Angaben können ggf. nicht berücksichtigt werden.

### **6. Rückreise auf eigene Kosten**

Die GruLeiRu nimmt sich das recht einzelne Teilnehmer nach mehrfacher Verwarnung für fehlerhaftes, fahrlässiges oder unangebrachtes Verhalten auf Kosten des Teilnehmers bzw. dessen Erziehungsberechtigten, sofortig von der Fahrt auszuschließen. Dabei wird weder der Reisepreis erstattet noch kommt der Veranstalter für entstehende Kosten für die Rückreise auf.

### **7. Konsum psychoaktiver Substanzen**

Jeglicher Konsum psychoaktiver Substanzen (wie z. B. Alkohol, THC, Nikotin) ist während des gesamten Zeitraums der Herbstfahrt allen Teilnehmer untersagt. Dazu zählen auch alle verschreibungspflichtigen Medikamente (z. B. Antitussiva, Alprazolam), die ohne Rezept eingenommen oder nicht vorab in der Anmeldung und Erklärung der Erziehungsberechtigten angegeben wurden. Bei Verdacht auf den Konsum psychoaktiver Substanzen behalten sich die Betreuer das Recht vor, die Erziehungsberechtigten zu informieren und in schweren Fällen eine Meldung an die örtliche Polizei zu veranlassen. Auffälliges Verhalten kann den Ausschluss von der Fahrt zur Folge haben. In diesem Fall werden die Kosten für die Rückreise von den Erziehungsberechtigten getragen.

### **8. Beschränkung der Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Betreuer erstreckt sich ausschließlich auf die im Programm vorgesehenen Aktivitäten und während der festgelegten Zeiten. In Zeiten, in denen keine offiziellen Programmpunkte stattfinden, obliegt es den Teilnehmer, eigenverantwortlich zu handeln. Während ihrer Freizeit dürfen die Kinder die Jugendherberge verlassen, beispielsweise um das Dorf zu erkunden. Dabei sind sie verpflichtet, in Gruppen von mindestens drei Personen zu gehen. Die Betreuer übernehmen keine Haftung für Vorfälle oder Schäden, die außerhalb dieser betreuten Zeiten oder im Rahmen dieser Freizeitaktivitäten auftreten. Eltern und Erziehungsberechtigte werden gebeten, die Teilnehmer über die Wichtigkeit von Verantwortungsbewusstsein und der Einhaltung dieser Regelung zu informieren.

### **9. Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Herbstfahrt oder diesem Vertrag entstehen, gilt der Gerichtsstand am Sitz des Veranstalters. Sämtliche Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.